

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

41

Nr. 3

Berlin, den 21. März 2018

## Inhalt

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die Abführungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Nebentätigkeitsabführungsverordnung).....	42
Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.....	43

### II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wannsee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf.....	45
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Dahlewitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming .....	46
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Ruhland und Hermsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz.....	46
Genehmigung eines neuen Kirchensiegels.....	46
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels.....	47

### III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen.....	47
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	50
Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle.....	52
Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Eberswalde.....	53

### IV. Personalnachrichten

### V. Mitteilungen

Auflösung des Evangelischen Bundes, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.....	54
--	----

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### **Rechtsverordnung über die Abführungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Nebentätigkeitsabführungsverordnung)**

**Vom 16. Februar 2018**

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 67 des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (KABl. S. 166), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325), sowie auf Grund von § 48 des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110), zuletzt geändert am 8. November 2016 (ABl. EKD S. 325), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sowie für andere Ordinierte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für die das Pfarrdienstgesetz der EKD gilt (im Folgenden Pfarrerinnen und Pfarrer genannt), sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. Sie gilt nicht für eine nach dem Eintritt in den Ruhestand ausgeübte Nebentätigkeit.

#### § 2

##### **Abführungspflicht von Nebentätigkeitsvergütungen**

(1) Erhält eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit Dienstbezügen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die sie oder er im kirchlichen Dienst ausübt, eine Vergütung im Sinne der für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften, so hat sie oder er die Vergütung an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn und soweit die Summe der Vergütungen

die in Absatz 3 festgelegte Höchstsumme überschreitet. Dasselbe gilt für Vergütungen aus angeordneten Nebentätigkeiten.

(2) Kirchlicher Dienst im Sinne von Absatz 1 ist jede Beschäftigung

1. im Dienst einer kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts,
2. bei einer juristischen Person, die kirchliche Aufgaben erfüllt oder einer kirchlichen Körperschaft nach Nummer 1 zugeordnet ist,
3. bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in kirchlicher Hand befindet, oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus kirchlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Eine Ablieferung nach Absatz 1 ist vorzunehmen, wenn die Summe der Vergütungen in einem Kalenderjahr die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltende Höchstgrenze übersteigt.

(4) Bei Teildienst wird bei der Berechnung der Summe der Vergütungen nach Absatz 3 die Differenz zwischen den jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die der betroffenen Person bei einem vollen Dienstumfang zuständen, abgezogen.

(5) Bei der Ermittlung des abzuführenden Betrages und der für die Nebentätigkeit gegebenenfalls abzusetzenden Aufwendungen sind die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 3

##### **Abrechnung über Nebentätigkeitsvergütungen**

Die Pfarrerin, der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte hat dem Konsistorium unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen für die in dem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten gemäß § 2 vorzulegen, wenn die Vergütungen 3.500 Euro (brutto) übersteigen.

#### § 4

##### **Inanspruchnahme von Einrichtung, Personal oder Material des Dienstherrn**

Die für die Bundesbeamtinnen und -beamten geltenden Vorschriften über die Inanspruchnahme von Einrichtung, Personal oder Material des Dienstherrn gelten entsprechend.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und gilt für Nebentätigkeiten, die seit dem 1. Januar 2018 ausgeübt werden.

Berlin, den 16. Februar 2018

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus *Dröge*

\*

## **Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz**

**Vom 12. Januar 2018**

Aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Amt für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 30. Oktober 2010 (KABl. S. 222), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. Oktober 2017 (KABl. S. 230), hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1****Rechtsform**

Das Amt für kirchliche Dienste (AKD) ist ein rechtlich unselbstständiges Werk der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, das seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig wahrnimmt.

**§ 2****Ziele und Aufgaben**

(1) Das Amt für kirchliche Dienste verfolgt die allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen sowie Bildungspolitik und Schulentwicklung. Es berät und unterstützt berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst, in der pädagogischen Arbeit in Gemeinde und Schule, in der Seelsorge und in anderen kirchlichen Handlungsfeldern und bildet diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus, fort und weiter. Das Amt berät und unterstützt Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke in der Landeskirche bei der Konzeptentwicklung und Profilierung ihrer Arbeit mit Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen. Es vernetzt Akteure in Praxisfeldern und wirkt mit bei politischer Interessensvertretung. Es entwickelt Lehr- und Lernmittel sowie sonstige Arbeitshilfen für die unterschiedlichen Handlungsfelder.

(2) Die Arbeit des Amtes geschieht mit einem besonderen Schwerpunkt in der örtlichen Nähe zu den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

(3) Die zentrale Wahrnehmung verbandlicher Aufgaben, bestimmter inhaltlicher Vorhaben und entsprechender Verwaltungsaufgaben für die Evangelische Jugend, die Frauen-, Familien- und die Männerarbeit sowie anderer Praxisfelder gemäß jeweils geltender Ordnungen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz bleiben unberührt.

**§ 3****Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium legt die grundsätzlichen Ziele und Entwicklungslinien für die Arbeit des Amtes fest. Es führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Direktorin oder den Direktor. Es nimmt den Rechenschaftsbericht der Direktorin oder des Direktors entgegen. Die Arbeit des Kuratoriums geschieht im Rahmen der Vorgaben der Kirchenleitung.

(2) Das Kuratorium beschließt über:

1. die Grundsätze der Arbeit,
2. die Festlegung der Arbeitsbereiche im AKD,
3. die Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter; im Fall der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen unterbreitet das Kuratorium der Kirchenleitung einen Besetzungsvorschlag,
4. die Berufung von Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern aus dem Kreis der Studienleitenden,
5. die Berufung der Stellvertretung der Direktorin oder des Direktors aus dem Kreis der Fachbereichsleiterinnen und -bereichsleiter,
6. die Einrichtung oder Aufhebung von Beiräten sowie die Berufung der Mitglieder der Beiräte in Absprache mit den Fachbereichen und relevanten kirchlichen Arbeitsfeldern,
7. die Grundlinien für den Haushalts- und den Stellenplan im Rahmen der Mittelvorgabe.

(3) Das Kuratorium kann eine Geschäftsordnung erlassen, die die Arbeit der Fachbereiche, des Kollegiums, der Verwaltungsleitung, der Direktorin oder des Direktors, des Kuratoriums und die Zusammenarbeit aller Organe des Amtes für kirchliche Dienste regelt.

**§ 4****Arbeit des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

(3) Im Übrigen gilt Artikel 23 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 bis 7 und 9 bis 11 der Grundordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Ein schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
2. Die Mitglieder des Kollegiums gemäß § 7 Absatz 1 nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. Studienleiterinnen und Studienleiter können als Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
3. Das Protokoll der Sitzungen ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen.

### § 5

#### **Zusammensetzung des Kuratoriums, Amtszeit**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Es wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von sechs Jahren nach folgenden Maßgaben bestimmt:

1. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Kirchenleitung angehören.
2. Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinden sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Mindestens ein Mitglied soll aus einem anderen gesellschaftlichen Bereich, der die Arbeit des Amtes unmittelbar berührt, berufen werden.

Mitglieder aus den zuständigen Fachabteilungen des Konsistoriums können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium im Amt, bis das neu berufene Kuratorium erstmals zusammentritt.

(3) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für kirchliche Dienste können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, in jedem Fall die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche voraus.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### § 6

#### **Direktorin oder Direktor**

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leitung des Amtes im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums,
2. Verantwortung für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit,
3. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt,
4. Vertretung der Belange des Amtes gegenüber Kirche und Öffentlichkeit,
5. Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit, Evaluation und Qualitätssicherung, Zentrale und arbeitsbereichsübergreifende Dienste,
6. Leitung des Kollegiums nach § 7 und der Konferenz der Studienleiterinnen und Studienleiter nach § 10.

### § 7

#### **Kollegium**

(1) Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter gemäß § 9 bilden gemeinsam mit der Direktorin oder dem Direktor das Kollegium. Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter gehört dem Kollegium mit beratender Stimme an.

(2) Das Kollegium koordiniert die Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Arbeitsbereiche sowie des Amtes für kirchliche Dienste insgesamt im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums.

(3) Das Kollegium beschließt mit einfacher Mehrheit. Das Kollegium tagt in der Regel zweimal im Monat.

### § 8

#### **Arbeitsbereiche und Fachbereiche**

(1) Das Amt für kirchliche Dienste ist in Fachbereiche gegliedert, denen jeweils mehrere Arbeitsbereiche zugeordnet sind. Die Zuordnung von Arbeitsbereichen zu Fachbereichen erfolgt nach inhaltlichen, strukturellen und personellen Kriterien durch das Kuratorium auf Vorschlag des Kollegiums des AKD unter Einbeziehung der Studienleitendenkonferenz.

(2) Die Fachbereiche werden jeweils durch eine Fachbereichsleiterin oder einen Fachbereichsleiter geleitet.

(3) Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Sinne der entsprechenden Ordnung sind die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständigen Arbeitsbereiche im Amt für kirchliche Dienste. Rechte und Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Landeskirchlichen Pfarrstelle für Jugendarbeit und Arbeit mit Kindern bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für andere landeskirchliche Pfarrstellen in analogen Strukturen anderer Praxisfelder.

**§ 9****Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter**

(1) Die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter koordinieren und unterstützen die Arbeit in den einzelnen Arbeitsbereichen in Absprache mit dem Direktor und dem Kollegium. Sie verantworten den fachlichen Austausch, insbesondere die Arbeitsplanung in den Arbeitsbereichen. Sie führen regelmäßig Fachbereichsbesprechungen durch.

(2) Sie führen im Auftrag der Direktorin oder des Direktors die Jahresgespräche mit den Studienleiterinnen und Studienleitern im jeweiligen Fachbereich.

(3) Näheres zur Berufung der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter kann durch das Kuratorium in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

**§ 10****Konferenzen der Studienleiterinnen und Studienleiter**

(1) Die Studienleiterinnen und Studienleiter treten regelmäßig, mindestens sechsmal im Jahr zu Studienleitendenkonferenzen zusammen.

(2) Die Studienleitendenkonferenzen dienen dem kollegialen Austausch und der wechselseitigen Beratung der Studienleitenden, der Bearbeitung von Themen, die die Fortbildungsarbeit des gesamten AKD betreffen, der AKD-internen Fortbildung sowie der Beratung von Entwicklungsfragen für das AKD insgesamt.

**§ 11****Zentrale Dienste, Verwaltungsleitung**

(1) Die Arbeit des Amtes für kirchliche Dienste wird durch zentrale Dienste der inneren Verwaltung, des Haus- und Veranstaltungsmanagements sowie der Beratung des Einsatzes und Bereitstellung von Medien und Literatur, Technik und andere Materialien ergänzt und unterstützt.

(2) Die Berufung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters wird von der Direktorin oder dem

Direktor vorgenommen; die Berufung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter bereitet die Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne für das Kuratorium vor. Sie oder er ist zuständig für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsüberwachung sowie die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie oder er ist der Direktorin oder dem Direktor unmittelbar verantwortlich.

**§ 12****Gliederung der Haushalts- und Stellenpläne**

(1) Die Haushalts- und Stellenpläne sind so zu gliedern, dass die durch Rechtsvorschrift für einzelne Arbeitsbereiche, insbesondere im Zusammenhang mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geregelten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte, gewahrt bleiben.

(2) Sondervermögen und zweckgebundene Rücklagen, die aus den gemäß Artikel 2 § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Errichtung des Amtes für kirchliche Dienste in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21. Januar 2006 genannten Einrichtungen eingebracht worden sind, sind für die Arbeitsbereiche, die die entsprechende Arbeit weiterführen, zu verwenden.

**§ 13****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung des Amtes für kirchliche Dienste vom 26. November 2010 (KABl. S. 223) außer Kraft.

Berlin, den 12. Januar 2018

Kirchenleitung

(L. S.)

Dr. Markus Dröge

**II. Bekanntmachungen**

**U r k u n d e**  
**über die Änderung des Namens**  
**der Kirchengemeinde Wannsee,**  
**Evangelischer Kirchenkreis**  
**Teltow-Zehlendorf**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003

(KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Der Name der Kirchengemeinde Wannsee, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Berlin-Wannsee“.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2018

Az.: 1000-01:10/019

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Änderung des Namens**  
**der Kirchengemeinde Dahlewitz,**  
**Evangelischer Kirchenkreis**  
**Zossen-Fläming**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

Der Name der Kirchengemeinde Dahlewitz, Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Dahlewitz“.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 2018

Az.: 1000-01:86/054-53.02

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

In Vertretung

(L. S.)

Anke *Poersch*

\*

**U r k u n d e**  
**über die Vereinigung der**  
**Evangelischen Kirchengemeinden**  
**Ruhland und Hermsdorf, beide**  
**Evangelischer Kirchenkreis**  
**Schlesische Oberlausitz**

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 2017 (KABl. S. 222, 223), beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ruhland und die Evangelische Kirchengemeinde Hermsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Ruhland“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2018

Az.: 1002-01:0267

Evangelische Kirche Berlin-  
Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
– Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

\*

**Genehmigung eines neuen**  
**Kirchensiegels**

Konsistorium Berlin, den 19. Februar 2018

Az.: 1252-03:64/043-15.05

Die Kirchengemeinde Neuholland, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Kirchensiegel ohne Beizeichen eingeführt.

Die Umschrift lautet: „KIRCHENGEMEINDE NEUHOLLAND“.



## Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, 19. Februar 2018  
Az.: 1252-03:64/043-15.05

Das ehemalige Kirchensiegel der Kirchengemeinde Neuholland, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, mit der Umschrift „SIEGEL DER KIRCHE ZU NEUHOLLAND“ wird außer Geltung gesetzt.

### III. Stellenausschreibungen

#### Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die (2.) Kreisfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Der Dienst in der Pfarrstelle ist für das Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen bestimmt.

Das Johanniter-Krankenhaus im Fläming Treuenbrietzen ist ein Fachkrankenhaus mit 382 stationären und teilstationären Betten in den Kliniken:

- Fachklinik für Internistische Rheumatologie, Orthopädie und Rheumachirurgie (Rheumazentrum im Land Brandenburg),
- Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
- Fachklinik für Pneumologie, Allergologie und Thoraxchirurgie (zertifiziertes Lungenkrebszentrum DKG und Thoraxzentrum DGT),
- Johanniter Gesundheitszentrum für Sozialpsychiatrie mit zwei Wohnstätten (mit 32 Plätzen) und einer Tagesstätte (mit 20 Plätzen) sowie einer ambulanten Wohneinheit.

Das Krankenhaus ist für mehrere Tochtergesellschaften verantwortlich.

Ausgehend von dem besonderen Stellenwert der Klinikseelsorge, der im Leitbild der Johanniter-Krankenhäuser ([www.johanniter.de](http://www.johanniter.de)) formuliert ist, ergeben sich folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Besuche auf den Stationen,
- Betreuung der Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, besonders in der Onkologie mit integrierter Palliativstation, einschließlich Team-

besprechungen, Weiterbildungen und geistliche Begleitung,

- Unterricht in der Pflegeschule und Andachten,
- Begleitung der „Grünen Damen und Herren“, Einzelgespräche, monatliche Teambesprechungen,
- regelmäßige Sprechstunde in der Krankenhauskapelle,
- wöchentliche Gottesdienste sowie Amtshandlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen,
- Gestaltung der Feiern zu den kirchlichen Festzeiten.
- Der Aufbau einer Ethikkommission ist geplant.

Seitens des Kirchenkreises wird ein Predigtauftrag (einmal monatlich) erteilt. Die Mitarbeit im Pfarrkonvent wird vorausgesetzt. Der Vernetzung zwischen der Kirchengemeinde Treuenbrietzen und der Klinik dient der jährliche Waldgottesdienst auf dem Klinikgelände.

Bewerberinnen und Bewerber sollen eine klinische Seelsorgeausbildung (KSA) nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 1. April 2015 (KABl. S. 46 ff.) erfolgreich abgeschlossen oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Zum Zeitpunkt der Bewerbung sollte eine solche Ausbildung bereits abgeschlossen sein. Eine mehrjährige Berufserfahrung ist gewünscht.

Die Sabinchenstadt Treuenbrietzen liegt verkehrsgünstig ca. 50 km südlich von Berlin inmitten des Fläming. Eine Kindertagesstätte in Trägerschaft der Diakonie sowie alle Schultypen sind vor Ort vorhanden. Eine Pfarrdienstwohnung wird nicht zur Verfügung gestellt.

Weitere Auskünfte erteilen der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Mittelmark-Brandenburg, Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, E-Mail: Wisch.S-Thomas@ekmb.de, und die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus Anne Heimendahl, Telefon: 030/24344-232 (Di und Do vormittags), E-Mail: a.heimendahl@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die landeskirchliche Pfarrstelle einer Theologischen Referentin oder eines Theologischen Referenten** im Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) in der Abteilung 4 – Theologische Aus-, Fort- und Weiterbildung und Theologisches Prüfungsamt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von sechs Jahren mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

In der Abteilung 4 werden die Belange der ersten und zweiten Ausbildungsphase (Studium und Vikariat) für Pfarramts- wie Gemeindepädagogikstudierende, das Theologische Prüfungswesen, die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der EKBO sowie die Ausbildung der Kirchlichen Verwaltungsfachangestellten bearbeitet.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der EKBO mit der Fähigkeit zu freundlicher und klarer Kommunikation, Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst, der Neugier am Dialog mit und an den Fragestellungen von jungen Menschen und mit der Bereitschaft, Wege neu und neue Wege zu denken.

Zu den Aufgaben der Theologischen Referentin oder des Theologischen Referenten wird schwerpunktmäßig die Arbeit mit und die Weiterentwicklung der Begleitung von Studierenden der Theologie und der Gemeindepädagogik sowie der Wege zum Gewinnen von kirchlichem Nachwuchs gehören.

Erwartet wird:

- die Arbeit in der kirchlichen Nachwuchsgewinnung,
- die verantwortungsvolle Mitarbeit in der Ausbildung kirchlichen Nachwuchses,
- die Mitwirkung an der Kontaktpflege zur Theologischen Fakultät,
- die Mitarbeit an der Klärung und Weiterentwicklung theologischer Grundsatzfragen mit Blick auf die Pfarramtsausbildung,
- die Mitwirkung im Theologischen Prüfungsamt und an der Weiterentwicklung von Standards im Prüfungswesen,
- die Arbeit mit Mentorinnen und Mentoren der Praktika,
- die Bereitschaft zur Übernahme der Vertretung des Abteilungsleiters,
- die Kommunikation in den sozialen Medien.

Die Besoldung richtet sich nach A13 der Besoldungsrechtsverordnung.

Weitere Auskünfte erteilt Oberkonsistorialrat Dr. Christoph Vogel, Telefon: 030/24344-513, E-Mail: c.vogel@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, zu Hd. Herrn OKR Harald Sommer, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **In der Gefängnisseelsorge im Land Brandenburg** ist ab 1. Mai 2018 die (7.) landeskirchliche Pfarrstelle mit 100 % Dienstumfang zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Der Dienst ist in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Brandenburg an der Havel vorgesehen.

Die JVA Brandenburg an der Havel verfügt über 407 Haftplätze für Untersuchungs- und Strafgefangene, eine sozialtherapeutische Abteilung und den offenen Vollzug. Hilfs- und Behandlungsmethoden in der JVA sind u. a. Täter-Therapien, soziales Training, Drogen-, Schuldnerberatung und Berufsberatung. 299 Mitarbeitende sind überwiegend im Vollzugsdienst und im Werkdienst beschäftigt. Zur JVA gehören die Eigenbetriebe Tischlerei, Schneiderei, Schlosserei und eine Kfz-Werkstatt. Die Gefangenen können Schulabschlüsse und berufliche Qualifizierungen erwerben.

Von der Pfarrerin oder dem Pfarrer wird erwartet:

- seelsorgerliche Kompetenz im Umgang mit Männern im Strafvollzug und ihren Angehörigen,
- lebensnahe Gottesdienste und Gruppenarbeit,
- sensible und einfühlsame Kommunikationsfähigkeit,
- Selbstwahrnehmung in Nähe und Distanz, Rollenklarheit,
- zugewandte Freundlichkeit für die Mitarbeitenden,
- ökumenische Zusammenarbeit mit dem katholischen Seelsorger,
- Einbindung von Ehrenamtlichen,
- Freude an der aktiven Mitarbeit im landeskirchlichen Gefängnisseelsorgekonvent,
- Berufserfahrung einschließlich pfarramtlicher Verwaltungsaufgaben.

Eine seelsorgerliche Qualifikation (KSA) ist erwünscht, die Teilnahme an einer berufsbegleitenden Weiterbildung für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (sechsmal eine Woche in zwei Jahren im Bereich der EKD) sowie an Supervisionen wird vorausgesetzt. Zu Beginn des Dienstes steht eine Einführungs- und Hospitationsphase. Die regelmäßige Teilnahme am Konvent und an der Jahreshilfe der Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO)



ist verpflichtend. Die Fachberatung geschieht durch den Landespfarrer für Gefängnisseelsorge, die Dienstaufsicht liegt im Konsistorium (Spezialseelsorge).

Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Es wird erwartet, dass der Wohnort so liegt, dass die JVA in Rufbereitschaft erreicht werden kann.

Weitere Auskünfte erteilen Landespfarrer Uwe Breithor, Telefon: 0172/8424365, und Oberkonsistorialrätin Dorothea Braeuer, Telefon: 030/24344-286.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Teltow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist ab dem 1. September 2018 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand wechselt.

Der Pfarrsprengel besteht aus der Evangelischen Kirchengemeinde St. Andreas Teltow und der Kirchengemeinde Ruhlsdorf. Zu ihm zählen insgesamt gut 4.700 Gemeindeglieder. Die Gemeinde unterhält eine Kindertagesstätte und einen Friedhof.

Der Pfarrsprengel ist über die S-Bahn und ein gut ausgebautes Straßennetz sehr gut an Berlin und Potsdam angeschlossen. Aufgrund der attraktiven Wohnlage für junge Familien wächst auch die Zahl der evangelischen Christen stetig. Die ausgeschriebene Pfarrstelle soll schwerpunktmäßig im Bereich der Kirchengemeinde St. Andreas Teltow Einsatz finden. Der Gemeindegewahlrat wünscht sich von der neuen Pfarrperson insbesondere, dass sie

- die verschiedenen vorhandenen Arbeitsbereiche und Aktivitäten zu einem abgestimmten Gesamtangebot verbindet,
- Freude an Konfirmandenunterricht hat (ein hoch engagiertes Team steht ihr beiseite),
- bereit und in der Lage ist, geschäftsführende Aufgaben zu übernehmen.

Zum beruflichen Team des Pfarrsprengels gehören (zusätzlich zu den Mitarbeitenden in der Kindertagesstätte und auf dem Friedhof): eine Pfarrstelle mit Schwerpunkt in Ruhlsdorf (50 % DU) mit einer Katechetin, im Teltower Bereich ein Diakon für die Arbeit mit Familien, ein Kantor (KM 2), eine Küsterin und ein Haus- und Kirchwart. Darüber hinaus engagiert sich ein regionaler Jugendmitarbeiter in der Jugendarbeit und im Konfirmandenunterricht. Der Pfarrsprengel freut sich über zahlreiche tatkräftige Ehrenamtliche.

Gesucht wird eine Pfarrperson, die im Team spielen kann und die Gabe hat für einen innovativen und sozialraumorientierten Gemeindeaufbau. Sie sollte Freude an der Theologie, Leidenschaft für zeitgemäße Predigt und Liturgie sowie Geschick

an einer auch gemeindeübergreifenden Entwicklung von Evangelischer Kirche mitbringen.

Eine geräumige Pfarrwohnung (140 m<sup>2</sup>) ist vorhanden.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Thomas Karzek, Telefon: 03328/303140, der Vorsitzende des Gemeindegewahlrats Ruhlsdorf Axel Strobusch, Telefon: 0170/5801846, und Superintendent Dr. Johannes Krug, Telefon: 030/200094011.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

5. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben, Evangelischer Kirchenkreis Niederlausitz**, ist ab 1. September 2018 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde hat 1.872 Gemeindeglieder. Derzeit wird die Bildung eines Pfarrsprengels mit den Kirchengemeinden Lübben-Land und Niewitz vorbereitet, die durch eine andere Pfarrperson pfarramtlich versorgt werden. Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Lübben ist als letzte Wirkungsstätte von Paul Gerhardt eine von der Erinnerung an ihn geprägte Kleinstadtgemeinde im touristisch stark frequentierten Tor zum Unter- und Oberspreewald.

Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin, einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der gern und fröhlich Dienst in der Kirchengemeinde tun möchte. Sie feiert wöchentlich Gottesdienst nach einem gemeinsamen Gottesdienstplan mit den anderen Gemeinden des geplanten Pfarrsprengels. In der Kirchengemeinde arbeiten ein Kantor sowie in Teilzeit eine Gemeindepädagogin, eine Jugendmitarbeiterin und eine Verwaltungsmitarbeiterin.

Der Gemeindegewahlrat ist sehr aktiv und übernimmt selbstständig Aufgaben. Es gibt einen Posaunenchor, einen ökumenischen Kirchenchor, weitere Gemeindegewahlkreise sowie eine bewährte Zusammenarbeit mit der evangelischen Kindertagesstätte und der evangelischen Grundschule vor Ort. Eine Ausweitung der Zusammenarbeit mit der zweiten Pfarrerin im geplanten Pfarrsprengel ist ausdrücklich gewünscht. Bisher werden die Konfirmandenarbeit und das Gemeindeblatt gemeinsam verantwortet. Die Kirchengemeinde plant mit Unterstützung des Kirchenkreises den Bau eines regionalen Gemeindezentrums. Notwendig für den Dienst ist ein eigener Pkw.

In der Kreisstadt Lübben (Spreewald) mit ca. 14.000 Einwohnern und ihrer guten und städtischen Infrastruktur befinden sich eine Evangelische Kindertagesstätte sowie eine Evangelische Grundschule, eine Oberschule und ein Gymnasium. Es gibt eine stündliche Bahnanbindung nach Berlin und Cottbus sowie die nahe Autobahn A 13.

Berlin ist innerhalb von 45 Min. zu erreichen. Eine geräumige Pfarrdienstwohnung ist vorhanden.

Informationen sowie das Gemeindeleitbild sind zu finden auf der Website: [www.paul-gerhardt-lueben.de](http://www.paul-gerhardt-lueben.de).

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Jörg Dunger, Telefon: 03546/181288, sowie Superintendent Thomas Köhler, Telefon: 03546/3122.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

**6. Die (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berlin-Weißensee, Evangelischer Kirchenkreis Berlin Nord-Ost**, ist zum 1. November 2018 mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Berlin-Weißensee liegt im Nordosten von Berlin, nur 15 Minuten mit der Bahn entfernt vom Alexanderplatz. Sie gehört zu den am stärksten wachsenden Kirchengemeinden unserer Landeskirche und zählt momentan 4.800 Gemeindeglieder.

Zur Gemeinde gehören viele junge Familien mit Kindern, aber auch eine große Gruppe von Menschen jenseits der 70. Schwerpunkte der Gemeinde liegen daher im Bereich der Arbeit mit Kindern und Familien sowie in der Seniorenarbeit, die sich durch eine Vielzahl von Gruppen und Kreisen auszeichnet. Die Kirchenmusik spielt ebenfalls eine große Rolle, so gibt es verschiedene Chöre und Konzerte. Es besteht eine gute, langjährige ökumenische Zusammenarbeit.

Die Gemeinde verfügt über zwei frisch sanierte Zentren: ein liturgisches Zentrum rund um die alte Pfarrkirche, diese ist auch die einzige Predigtstätte, und eine Bildungs- und Begegnungsstätte, in der sich die Kita, Gemeinderäume, Büros und die Pfarrwohnung befinden. Außerdem gehört ein Friedhof zur Gemeinde. Eine Zusammenarbeit besteht auch mit der Stephanus-Stiftung, einer großen diakonischen Einrichtung, die im Gemeindegebiet liegt.

In der Gemeinde sind zahlreiche hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig: eine weitere Pfarrerin, eine Küsterin (50 %), ein Kantor (100 %), drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit (insgesamt 150 %), eine Mitarbeiterin für die Seniorenarbeit (50 %), ein Hausmeister (100 %). Daneben gibt es eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Daher wünscht sich die Gemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der:

- gern im Team mit anderen hauptamtlichen Mitarbeitern zusammenarbeitet,
- Ehrenamtliche gewinnt und in ihrem Dienst begleitet,

- Menschen aller Generationen seelsorgerlich begleitet,
- gern ökumenisch arbeitet,
- lebensnahe Gottesdienste und Kasualien feiert,
- die Fähigkeit besitzt, die Gemeinde in der Öffentlichkeit darzustellen.

Die Gemeinde bietet:

- eine geräumige Dienstwohnung, die nach Sanierung bezugsfertig ist,
- ein Miteinander unter den Gemeindegliedern, das geprägt ist von gegenseitiger Achtsamkeit.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Harald Hohberg, E-Mail: [harald.hohberg@gmx.de](mailto:harald.hohberg@gmx.de), Pfarrerin Katja Gabriel, E-Mail: [gabriel@kirchengemeinde-weissensee.de](mailto:gabriel@kirchengemeinde-weissensee.de), Telefon: 030/960667912, und Superintendent Martin Kirchner, Telefon: 030/9237852-0, E-Mail: [suptur@kirche-berlin-nordost.de](mailto:suptur@kirche-berlin-nordost.de).

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

**1. Die (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Am Bärwalder See, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium zu besetzen. Bei Interesse besteht die Möglichkeit, den Dienstumfang durch die Erteilung von Religionsunterricht zu erhöhen.

Die Gemeinden verfügen über bzw. bieten der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer:

- engagierte und motivierte Gemeindeglieder,
- eine Gemeindepädagogin,
- einen aktiven Lektorenkreis,
- ehrenamtliche Organistinnen,
- Kirchenchöre,
- einen Posaunenchor,
- einen Kindergottesdienstkreis,
- lebendige Gemeinden mit Jungen Gemeinden, Hauskreisen, Altkreisen und einem Bibelkreis,
- einen Gemeindebrief für den Pfarrsprengel, erstellt durch einen Redaktionskreis,
- und seit 2016 einen Kirchbauverein in Reichwalde und weitere Vereine, die der Kirche nahestehen.

Eine der beiden Pfarrstellen ist zurzeit mit 100 % durch einen Pfarrer besetzt.

Gewünscht werden:

- Freude an den Aufgaben der Verkündigung des Evangeliums,
- lebendige Gottesdienste für alle Generationen,
- eine Persönlichkeit, die mit Leidenschaft ihre Begabungen und Fähigkeiten einbringt,
- die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Teamfähigkeit im Umgang mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Gemeinden sind gespannt auf neue Ideen, die sie gern gemeinsam umsetzen wollen.

Der Pfarrsprengel verfügt über sechs Kirchen. Außerdem stehen für Gottesdienste und weitere Anlässe und Veranstaltungen Gemeindehäuser zur Verfügung.

Das großzügige Pfarrhaus in Kreba mit einem schönen Garten, welches sowohl die Pfarrwohnung als auch das Pfarrbüro beherbergt, ist bezugsbereit. Unweit des Pfarrhauses sind Einkaufsmöglichkeiten, ein Kindergarten und im Schloss eine Grundschule vorhanden. Weiterführende Schulen sind gut zu erreichen.

Die Oberlausitz bietet eine abwechslungsreiche und reizvolle Landschaft mit vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung.

Auf der Homepage [www.kirche-kreba.de](http://www.kirche-kreba.de) sind weitere Informationen und Bilder vom Pfarrsprengel sowie von den einzelnen Gemeinden zu finden.

Weitere Auskünfte erteilt der stellvertretende Vorsitzende des Gemeindekirchenrats Reichwalde Holger Marko, Telefon: 035774/30732, E-Mail: [5markos@web.de](mailto:5markos@web.de).

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde des Pfarrsprengels Hoyerswerda-Elsterheide, Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindevahl wieder zu besetzen.

Der Pfarrsprengel Hoyerswerda-Elsterheide mit insgesamt ca. 2.500 Gemeindegliedern teilt sich in zwei Seelsorgebezirke auf. Der Dienst der Pfarrstelle ist überwiegend für die Dörfer der Elsterheide, wo etwa die Hälfte der Gemeindeglieder leben, bestimmt. Der Dienstsitz ist in Bluno.

Die Elsterheide liegt im Lausitzer Seenland. Die Region entwickelt sich zu einer Urlaubsregion und zur größten Wasserlandschaft Europas. Die Infrastruktur verbessert sich stetig.

Sonntäglich finden zwei Gottesdienste statt. Unterstützt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer durch einen fest eingeplanten ehrenamtlichen Küster- und Lektorendienst. Ein ehrenamtlicher Organist und eine ehrenamtliche Organistin begleiten die

Gottesdienste. Lektoren und eine Prädikantin übernehmen gern auch Gottesdienste. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird ehrenamtlich durch Mütter und Väter verantwortet, ein Helferkreis und Bauausschuss entlasten die Pfarrerinnen oder den Pfarrer. Eine Sekretärin ist wöchentlich ca. acht Stunden im Gemeindebüro vor Ort.

Die Gemeinden sind geprägt von einem guten Miteinander zwischen Gemeindekirchenrat und Pfarrdienst und sind offen für zukunftsweisende Veränderungsprozesse.

Die Gemeinden freuen sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der

- biblisch und missionarisch-fundiert predigt,
- die Gemeinden geistlich zurüstet,
- die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen befördert (Konfirmandenunterricht),
- sich auf die Arbeit mit Seniorinnen und Senioren einlässt,
- sich ins Dorfleben einbringt und mit der Gemeinde lebt,
- Zeit für die Gemeinde und ihre Mitglieder mitbringt,
- offen auf Menschen zugeht,
- gern mit Ehrenamtlichen zusammenarbeitet.

Ein im Jahr 2013 vollsaniertes, schönes und geräumiges Pfarrhaus mit separatem Amtszimmer sowie ein angrenzendes neu erbautes Gemeindehaus (ca. 1996) stehen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindekirchenrats der Evangelischen Kirchengemeinde Bluno Michael Stramke, Telefon: 03564/30149, und der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Schlesische Oberlausitz Dr. Thomas Koppehl, Telefon: 03588/259139, E-Mail: [sup.sol@kkvsol.net](mailto:sup.sol@kkvsol.net).

Bewerbungen werden bis 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Humor, der oder dem das vielfältige Leben in der Lutherkirche als Stadtteilkirche für alle Generationen am Herzen liegt. Dabei sollte ihr bzw. ihm eine gute Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden der Stadt und ökumenisch in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Cottbus wichtig sein. Sie oder er hat Lust, sich auch gesellschaftlich in Cottbus zu engagieren und offen auf Christen wie Nichtchristen zuzugehen. Sie oder er gestaltet gern vielfältige Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Zur Lutherkirchengemeinde gehören 1.440 Gemeindeglieder in der Spremberger Vorstadt sowie die Lutherkirche mit gut besuchten Gottesdiensten und spannenden Plänen für eine Neugestaltung des Innenraums, die Außenhülle wurde 2012 und 2014 saniert. Hauptamtlich arbeiten eine Kantorin (30 %) und eine Gemeindepädagogin (20 %) mit. Weitere Beschäftigte kümmern sich um Hausmeister- und Büroarbeiten. Den Mitarbeitenden liegt wie auch dem engagierten Gemeindegemeinderat, der Kita Lutherrose und den anderen ehrenamtlich Aktiven an einer vertrauensvollen Dienstgemeinschaft, in der sich alle gegenseitig ergänzen und die offen ist für neue Impulse. Eine geräumige, sanierte Dienstwohnung im Jugendstilensemble Lutherkirche mit Garten steht zur Verfügung (in Bahnhofsnähe).

Cottbus ist Universitätsstadt mit einer vielfältigen Kita- und Schullandschaft. Staatstheater, Konservatorium, Kinos und Museen bieten niveauvolle Kultur, die Kirchen der Stadt vielfältige Kirchenmusik. Auch Sportbegeisterte finden in Cottbus viele Angebote. Branitzer Park und Spreewald ziehen Naturliebhaber an, das gut ausgebaute Radwegenetz der Region lockt Touristen von überallher. Weitere Auskünfte erteilen die Gemeindegemeinderatsvorsitzende Rosemarie Kasche, Telefon: 0355/525507, E-Mail: dr.kasche@t-online.de, und Superintendentin Ulrike Menzel, Telefon: 0355/24763, E-Mail: u.menzel@ekbo.de.

Bewerbungen werden bis zum 16. April 2018 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

\*

## Ausschreibung einer Kirchenmusikstelle

**Im Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf in Berlin** ist eine KM3-Stelle, 100 %, mit Tätigkeit an der Grunewald- und Lindenkirche und als Kreiskantorin oder Kreiskantor baldmöglichst zu besetzen. Die Stellenanteile verteilen sich auf 25 % Kreiskantorat, 52,5 % Grunewald- und 22,5 % Lindenkirche.

Der Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf liegt im Westen Berlins. Die Kirchenmusik ist traditionell einer der Schwerpunkte innerhalb des regen Gemeindelebens insbesondere der Kirchengemeinde Grunewald.

Geboten werden:

- ein Kirchenkreis mit vielen haupt- und ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen, die sich auf eine gute, vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit freuen,

- die Grunewaldkirche, erbaut im Jahr 1904, mit Platz für 650 Menschen und die Lindenkirche, erbaut im Jahr 1936 mit Platz für 700 Menschen, beide mit guter Akustik,
- eine dreimanualige Orgel in der Grunewaldkirche (Schuke-Berlin), eine fünfmanualige Orgel in der Lindenkirche (Bosch-Niestetal/Kassel) und eine italienische Orgel (Patrick Collon-Brüssel) in der Kapelle der Lindenkirche,
- eine Truhensorge, mehrere Flügel, darunter ein Bösendorfer-Imperial-Konzertflügel,
- eine lange Tradition von Oratorienkonzerten, Kantatengottesdiensten u. a.,
- Kantorei mit über 100 Mitgliedern und einem tatkräftigen Organisationsteam: [www.kantorei.de](http://www.kantorei.de),
- Kammerchor mit 35 Mitgliedern,
- Seniorekantorei mit über 50 Mitgliedern,
- Bläserkreis unter eigener Leitung,
- Zusammenarbeit mit dem Berliner Mädchenchor an der Lindenkirche (unter eigener Leitung),
- ein zweiter Kirchenmusiker (Teilzeit), der einen Teil der Orgeldienste spielt – dadurch Absprachen für ein bis zwei freie Wochenenden je Monat möglich,
- eine Büromitarbeiterin (Teilzeit),
- Offenheit für die Entwicklung eigener Ideen,
- ein Förderverein für Kirchenmusik,
- Unterstützung bei der Wohnungssuche,
- ein eigenes Büro.

Gewünscht sind:

- der Einsatz der Kirchenmusik zur Ehre Gottes und zum Wohl der Menschen,
- eine lebendige Gestaltung der vielfältigen Gottesdienste mit liturgischem Einfühlungsvermögen im sonntäglichen Doppeldienst in beiden Gemeinden,
- die engagierte und kreative Fortführung der Chorarbeit, souveränes chorpraktisches Klavier- und Partiturspiel, Pflege und Erweiterung des Repertoires, Weiterentwicklung der Chöre, regelmäßige Probenwochenenden und Konzertreisen sowie Fortführung unserer Partnerschaft mit dem Domchor von Helsinki,
- die Weiterführung des vielfältigen Konzertangebots,
- Bereitschaft zum Kontakt mit allen Gemeindegruppen,
- Freude an neuer geistlicher und populärer Musik,
- die Übernahme kreiskantoraler Aufgaben, insbesondere
  - Fachaufsicht und Fachberatung,
  - konzeptionelle Entwicklung der Kirchenmusik im Kirchenkreis in Zusammenarbeit mit der Kirchenkreisleitung und den Mitarbeitenden,
  - Mitarbeit bei der Personalentwicklung und Beratung der Gemeinden bei Stellenbesetzungen,

- Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenmusikdirektor und der Arbeitsstelle für Kirchenmusik.

Die genaue Festlegung der Arbeitsaufgaben erfolgt in Absprache mit der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber bei Dienstantritt auf der Grundlage der in der Landeskirche geltenden Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfanges für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf KM 1-, KM 2- und KM 3-Stellen.

Zu den Anstellungsvoraussetzungen gehören ein A- bzw. Masterabschluss in Evangelischer Kirchenmusik und die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche. Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf.

Die Vergütung erfolgt gemäß Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) in der Entgeltgruppe 13 zzgl. Kreiskantoratszulage.

Bewerbungen werden bis zum 4. Mai 2018 erbeten an den Evangelischen Kirchenkreis Charlottenburg-Wilmersdorf, Wilhelmsaue 121, 10715 Berlin.

Die erste Vorstellungsrunde findet statt am 8. Juni 2018, die Endrunde am 25. Juni 2018.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Jochen Michalek, Telefon: 030/89733344, Pfarrerin Bettina Schwietering-Evers, Telefon: 030/82792232, Superintendent Carsten Bolz, Telefon: 030/8730478, Kreiskantor Günter Brick, Telefon: 030/89733350, oder Landeskirchenmusikdirektor der Evangelischen Landeskirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Prof. Dr. Gunter Kennel, Telefon: 030/24344-474.

\*

### **Ausschreibung der Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht in Eberswalde**

In der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht (ARU) in Eberswalde ist die Stelle der oder des Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht mit einem Beschäftigungs- oder Dienstumfang von 100 % ab 1. August 2018 für die Dauer von zehn Jahren zu besetzen.

Schulerfahrene Religionslehrkräfte mit endgültiger Lehrbefähigung, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Ge-

meindepädagoginnen und Gemeindepädagogen können sich bewerben.

Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Zu ihren Aufgaben gehören die Dienstaufsicht über die Religionslehrkräfte und die regionale Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht, die Durchführung von Konventen, die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrkräfte und die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und staatlichen Bildungsträgern und deren Einrichtungen. Sie vertreten die Belange des Religionsunterrichts gegenüber den regionalen kirchlichen und staatlichen Stellen.

Die ARU Eberswalde ist zuständig für die Landkreise Uckermark und Barnim bzw. die Kirchenkreise Uckermark, Oberhavel und Barnim. Die Strukturierung und Erarbeitung eines regionalen Konzepts zur Vernetzung kirchlicher und kommunaler Bildungsträger sowie die Förderung bestehender Kooperationen zwischen Kirchenkreisen, kommunalen und kirchlichen Bildungsträgern stehen im Mittelpunkt der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen.

Gewünscht werden Bewerbungen von Menschen, die sich dem Bildungsauftrag der Kirche verpflichtet fühlen. Sie sollten eine stark ausgeprägte, motivierte und positive Kommunikationsfähigkeit besitzen, die sie gegenüber Lehrkräften, Schulleitungen und Mitarbeitervertretungen zu strukturiertem, effektivem und zielorientiertem Leitungshandeln einsetzen können. Fundiertes religionspädagogisches Fachwissen wird vorausgesetzt.

Geboten werden ein hochmotiviertes Kollegium und ein sehr gut eingearbeitetes, erfahrenes Büro- und Leitungsteam mit einem hervorragend ausgestatteten Büro in schönem Umfeld im Herzen von Eberswalde.

Die Vergütung erfolgt gemäß Entgeltgruppe 13 TV-EKBO bzw. gemäß Pfarrbesoldungsordnung. Zum Stellenprofil gehört die Erteilung von zwölf Unterrichtswochenstunden Religionsunterricht. Die derzeitige kommissarische Beauftragte der ARU Eberswalde wird sich bewerben.

Weitere Auskünfte erteilt Oberkonsistorialrat Michael Lunberg, Telefon: 030/24344-337, E-Mail: m.lunberg@ekbo.de.

Bewerbungen werden innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblatts erbeten an das Konsistorium, Abteilung 5, z.Hd. Herrn OKR Dr. F. Kraft, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen: E-Mail: f.kraft@ekbo.de.

## IV. Personalnachrichten

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalnachrichten‘ sind im Internet nicht einsehbar.

## V. Mitteilungen

### **Auflösung des Evangelischen Bundes, Landesverband Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz e. V.**

Der Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. des Evangelischen Bundes wurde mit Beschluss vom 18. März 2016 aufgelöst. Der Eintrag

des Vereins unter dem Aktenzeichen VR 2298 B, lfd. Nr. 4 wurde aus dem Vereinsregister gelöscht.



Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 4) erscheint am 25. April 2018. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 9. April 2018.

---

Herausgeber und Redaktion:  
Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,  
Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin  
Herstellung: Wichern-Verlag, Georgenkirchstraße 69/70, 10249 Berlin